

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
- (B) An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) An Vorsitzende
- (D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 2. Januar 2007**

Beschwerde-Aktenzeichen: D 0007/05

Beschwerdeführer: N.N.

Stichwort: Europäische Eignungsprüfung

Relevante Rechtsnormen:

-

Leitsätze:

VEP Art. 27(3)(4)



Aktenzeichen: D 0007/05

E N T S C H E I D U N G
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten
vom 2. Januar 2007

Beschwerdeführer: N.N.

Vertreter: N.N.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten vom 17. Juli 2006, mit der die Beschwerde des Beschwerdeführers zurückgewiesen wurde.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: B. Schachenmann
Mitglieder: B. Günzel
W. Kovac

Sachverhalt und Anträge

- I. Die vom Antragsteller des vorliegenden Verfahrens gegen die Entscheidung der Prüfungskommission vom 29. September 2004 eingelegte Beschwerde, zugestellt mit Schreiben vom 8. Oktober 2004, wurde von der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten durch in der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2006 verkündete Entscheidung zurückgewiesen. Die schriftliche Begründung der Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer am 28. September 2006 zugestellt.

- II. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2006 hat der Beschwerdeführer bei der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten schriftlich das "außerordentliche, nicht normierte Rechtsmittel einer Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs" eingelegt. Er hat beantragt, die Entscheidung der Prüfungskommission vom 8. Oktober 2004 und der Beschwerdekammer vom 17. Juli 2006, zugestellt am 28. September 2006, aufzuheben und das Verfahren fortzusetzen.

- III. Zur Begründung hat der Beschwerdeführer ausgeführt, die Beschwerdekammer habe durch die Unterlassung der beantragten Beweisaufnahme und die Unterlassung der Überprüfung aller fachlichen Einwendungen des Beschwerdeführers in schwerwiegender Weise die rechtsstaatlichen Grundsätze der rechtlichen Gehörsgewährung missachtet und somit nicht nur gegen geltendes deutsches Verfassungsrecht, sondern auch gegen die eigene Verfahrensordnung des Europäischen Patentamts verstoßen. Im Einzelnen hat der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Beschwerde auf die in der Anlage

mitübersandte Kopie seiner Verfassungsbeschwerde vom 30. Oktober 2006 verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Der Beschwerdeführer geht selbst und zu Recht davon aus, dass das von ihm eingelegte Rechtsmittel einer Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehöres in den Bestimmungen, die zur Rechtsordnung der Europäischen Patentorganisation gehören, nicht normiert ist. Innerhalb der Europäischen Patentorganisation entscheiden die Beschwerdekammern über Beschwerden in erster und letzter Instanz. Dies gilt auch für Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungskommission über das Nichtbestehen der Eignungsprüfung, für deren Prüfung gemäß Artikel 27 (3)(4) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter (VEP) die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten zuständig ist.

2. Die Entscheidungen der Beschwerdekammern und auch der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten werden mit ihrem Erlass rechtskräftig und können mit keinem Rechtsmittel mehr angefochten, noch von der Beschwerdekammer selbst aufgehoben werden.

Der Antrag des Beschwerdeführers, der auf die Überprüfung der rechtskräftigen letztinstanzlichen Entscheidung D 7/05 vom 17. Juli 2006 abzielt, ist daher als unzulässig zu verwerfen (siehe dazu G 1/97, ABl. EPA 2000, 322).

Nach den Grundsätzen, die die Große Beschwerdekammer in der genannten Entscheidung zur Behandlung von auf

Überprüfung einer rechtskräftigen
Beschwerdekammerentscheidung gerichteten Anträgen
aufgestellt hat, obliegt die Entscheidung über ihre
Unzulässigkeit der Beschwerdekammer, die die
Entscheidung erlassen hat, deren Überprüfung beantragt
wird, wobei der Antrag unverzüglich und ohne weitere
prozessuale Formalität zu prüfen und zu entscheiden ist.

3. Zwar besteht für die Verfahren vor der Beschwerdekammer
in Disziplinarangelegenheiten keine Zuständigkeit der
Großen Beschwerdekammer. Die Beschwerdekammer in
Disziplinarangelegenheiten wendet die genannten
Grundsätze jedoch analog auf den vorliegenden
Sachverhalt an, der demjenigen der Entscheidung G 1/97
im Wesentlichen entspricht (D 2/06 vom 31. August 2006,
Nr. 4 der Gründe).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Anträge, die Entscheidung der Prüfungskommission vom
8. Oktober 2004 und der Beschwerdekammer vom 17. Juli 2006,
zugestellt am 28. September 2006, aufzuheben und das Verfahren
fortzusetzen, werden als unzulässig zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martorana

B. Schachenmann